

## Allgemeine Auftragsbedingungen - Stand: 01. September 2023

### 1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Purchasing Services Martin Pelz GmbH (im Folgenden „PS“) und ihren Auftraggebern, allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

2.1. Umfang und Ziel der von PS zu erbringenden Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem zwischen dem Auftraggeber und PS schriftlich vereinbarten Vertrag. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen schuldet PS dabei nur die vertraglich vereinbarte Leistung, nicht einen bestimmten darüberhinausgehenden Erfolg.

2.2. PS ist berechtigt, sich zur Durchführung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen auch Unterauftragnehmer zu bedienen, soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

### 3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber erkennt an, dass PS für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der ihr obliegenden Leistungen auf die Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen ist. Unbeschadet der im Einzelnen zwischen den Parteien vereinbarten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ist der Auftraggeber daher verpflichtet, PS in dem für die jeweilige Leistungserbringung erforderlichen Maß bestmöglich zu unterstützen.

3.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass PS alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

3.3. Verzögerungen, welche daraus entstehen, dass der Auftraggeber seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vereinbarte Fertigstellungs- oder Leistungsfristen verlängern sich entsprechend. Dadurch entstehende Zusatzaufwände sind vom Auftraggeber zu tragen.

### 4. Berichterstattung, mündliche Auskünfte

4.1. Hat PS die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

### 5. Vertraulichkeit

5.1. Sowohl der Auftraggeber als auch PS sind verpflichtet, sämtliche Informationen der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder den Umständen nach als vertraulich anzusehen sind, vertraulich zu behandeln.

5.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dieser Ziffer 5 bleibt auch nach der Kündigung oder Beendigung des jeweiligen Vertrages bestehen.

5.3. In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer ist PS berechtigt, die Tatsache des Auftragsverhältnisses als Referenz zu verwenden.

5.4. PS darf Auftragsdaten unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in den internen Informations- und Kommunikationsmedien nutzen.

5.5. Die Verwendung von Namen und/ oder Logo von PS durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PS.

### 6. Haftung auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz

6.1. Soweit es um Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geht, haftet PS für sämtliche sich ergebende Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Absätze:

6.2. Bei Vorsatz, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet PS nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.3. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von PS auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 7. Sonstige Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln

7.1. Hinsichtlich der sonstigen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Mängeln), die nicht auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz gerichtet sind, gilt folgendes:

7.2. Die Einstandspflicht von PS umfasst nicht Mängel, die mittelbar oder unmittelbar auf Leistungen, die keine Unterauftragnehmer von PS sind, zurückgehen oder auf falsche Informationen oder fehlerhafte, nicht rechtzeitige oder unterbliebene Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind. PS haftet insbesondere nicht für Schäden oder Mängel, die sich aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und den Lieferanten oder Dienstleistern des Auftraggebers ergeben.

### 8. Vergütung

8.1. PS hat neben ihrem Vergütungsanspruch einen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Auslagenpauschale beträgt 5% auf die Honorarleistung. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. PS kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Erbringung ihrer Leistungen von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber eines Projektes oder eines Vertragsverhältnisses haften als Gesamtschuldner.

8.2. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, ist PS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basissatz p.a. zu verlangen. In diesem Fall ist PS außerdem berechtigt, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung einzustellen, ohne dass PS in Verzug gerät; vereinbarte Fertigstellungstermine oder Leistungsfristen verlängern sich in diesem Fall um die Dauer des Zahlungsverzugs.

8.3. Außerhalb vertraglich vereinbarter Regelungen, z.B. für Budgeterstellungen, außerplanmäßigen Verlängerungen von Warenübergaben oder bei Verschiebungen im Projektzeitraum gelten folgende Vergütungen:

Tagessatz - 2.250,- Euro netto zzgl. der aktuell geltenden MwSt.

Monatspauschale – 10% der Projektfee und zzgl. der aktuell geltenden MwSt.

### 9. Pflicht zur Rückgabe von Unterlagen

9.1. Die vom Auftraggeber an PS überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Verlangen, spätestens aber nach vollständiger Leistungserbringung durch PS, wieder auszuhändigen, es sei denn, der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten zur Überlassung der fraglichen Unterlagen an PS verpflichtet. PS hat die Unterlagen auch bei Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich herauszugeben. PS löscht alle digitalen Zugänge und Unterlagen spätestens nach 24 Monate sollte nichts gegenteiliges vereinbart sein.

9.2. PS ist jederzeit berechtigt, digitale und analoge Kopien der Unterlagen zu ihren Akten zu nehmen, um den ordnungsgemäßen Projektverlauf und die Projektergebnisse zu dokumentieren. Zu diesem Zwecke ist PS berechtigt, von den Unterlagen, die ihr vom Auftraggeber überlassen worden sind, Abschriften, Fotokopien oder digitale Kopien anzufertigen und zurückzuhalten.

### 10. Verjährung

10.1. Alle Ansprüche aus nicht vorsätzlichen Pflichtverletzungen von PS im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages verjähren nach Ablauf von zwei Jahren nach Entstehen des Anspruches.

10.2. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche, die auf einem arglistigen Verhalten von PS beruhen.

### 11. Allgemeines

11.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und PS ist Berlin.

11.2. Sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffenen Abreden, welche von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur in Schriftform verzichtet werden.

11.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

11.4. Soweit die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen Regelungen enthalten, die von denen der zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträge abweichen, gehen die Regelungen der Einzelverträge vor.

11.5. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über Rechte oder Pflichten aus Dienstleistungsverträgen gilt als vereinbart, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine einvernehmliche Lösung im Wege einer Mediation zu suchen.